

## Schulung zum Verhaltenskodex für Leitungspersonen

### Beispiele für Methoden und Material zu den Inhalten

Für die Intervention im Krisenfall ist immer die jeweilige Leitung zuständig. Für die Kirchgemeinden müssen Pfarrpersonen und Kirchenvorstand entscheiden, wer das jeweils konkret ist. Die Mitglieder der Leitung benötigen Handlungssicherheit, wie im Fall der Vermutung oder des erwiesenen Verdachts von sexuellem Missbrauch beziehungsweise sexualisierter Gewalt vorzugehen ist. Sie müssen zwischen Prävention und Intervention unterscheiden können und wissen, welche Maßnahmen zu bedenken und gegebenenfalls zu veranlassen sind.

Das Wissen zur Prävention gewinnen sie in der Basisschulung für Hauptberufliche im Verkündigungsdienst, im pädagogischen Bereich und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese ist Voraussetzung für die weiterführende Schulung für Leitungspersonen.

### **1. Interventionsschritte: Handlungsleitfäden, Meldepflichten, Hinzuziehen InsoFa (Insoweit erfahren Fachkraft) bei Kindeswohlgefährdung**

#### **Ziel:**

Kennen der Handlungsleitfäden, Meldepflichten und Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

#### **Methode:**

##### **Einzelarbeit)**

Anhand der Handlungsleitfäden überlegt jede Leitungsperson, wer in welchem Fall konkret vor Ort was zu tun hat und reflektiert die eigenen Aufgaben. Offene Fragen werden anschließend im Plenum besprochen.

### **2. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen**

#### **Ziel:**

Wissen, welche Beratungsstellen es in der Region gibt und wofür deren Hilfe wie in Anspruch genommen werden kann.

#### **Methode:**

Internetrecherche nach Beratungsstellen in der Region.

Oder: Schulungsleitung macht auf Beratungsstellen in der Region aufmerksam.

Oder: Einladen einer Fachkraft aus einer Beratungsstelle zur Schulung.

### **3. Verhalten im Krisenfall, Leitung Interventionsteam**

#### **Ziel:**

Überlegen, wer konkret zum Interventionsteam vor Ort gehören soll. Wissen, dass Fallverantwortung und Leitung des Interventionsteams in jedem Fall Leitungsaufgabe sind.

#### **Methode:**

##### **Einzelarbeit)**

Anhand der Vorgaben aus dem Rahmenschutzkonzept und den Handlungsleitfäden zusammenstellen eines Interventionsteams (konkrete Namen). Offene Fragen werden anschließend im Plenum besprochen.

### **4. Signale für sexualisierte Gewalt, Verdachtsstufen**

#### **Ziel:**

Kennen von Signalen für sexualisierte Gewalt und der unterschiedlichen Verdachtsstufen.

#### **Methode:**

##### **Referat)**

**Signale für sexualisierte Gewalt:** Siehe [Woran erkennt man sexuellen Missbrauch?: beauftragte-missbrauch.de](http://Woran_erkennt_man_sexuellen_Missbrauch?:_beauftragte-missbrauch.de)

#### **Verdachtsstufen)**

Die im Folgenden verwendeten Begriffe der Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen.

##### **1. Unbegründeter Verdacht**

Von unbegründetem Verdacht wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen.

**Beispiel:** Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die beschuldigte Person zur angegebenen Zeit nicht in der Einrichtung war und keine Gelegenheit dazu hatte.

##### **2. Vager Verdacht**

Bei einem vagen Verdacht gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen. Die Verdachtsmomente sind nicht zweifelsfrei begründet und es gibt keine konkreten/eindeutigen Anhaltspunkte bzw. Hinweise.

**Beispiel I:** Kind behauptet, dass Mitarbeiterin A sie geschlagen hat. Bei der Aufklärung kommt heraus, dass das Kind dies aus einem Film hat und auf die alltägliche Situation übertragen hat.

**Beispiel II:** Die verbalen Äußerungen des Kindes können als missbräuchlich gedeutet werden.

##### **3. Tatsachenbegründeter Verdacht**

Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

**Beispiel I:** Polizei meldet sich bei dem Träger und erklärt, dass sie gegen eine beim Träger beschäftigte Person wegen Besitz von kinderpornografischem Material ermitteln.

**Beispiel II:** Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.

##### **4. Erhärteter / erwiesener Verdacht**

Ein erhärteter oder erwiesener Verdacht liegt vor, wenn konkrete Beweismittel vorliegen.

**Beispiel I:** Gegen Mitarbeiter B wurde bereits Anklage erhoben bzw. er sitzt in U-Haft.

**Beispiel II:** Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

(siehe [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Intervention/Interventionsplan\\_2018/2018-07-27\\_Interventionsplan\\_Anhang\\_3.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Intervention/Interventionsplan_2018/2018-07-27_Interventionsplan_Anhang_3.pdf) )

## **5. Führen von Erstgesprächen**

**Ziel:**

Handlungssicherheit für das Führen von Erstgesprächen bei Verdachtsfällen gewinnen. Wissen, wo man Beratung und Unterstützung dafür bekommen kann.

**Methode:**

Gesprächsübungen an Praxisfällen

## **6. Dokumentation**

**Ziel:**

Dokumentationsverfahren kennen

**Methode:**

Falldokumentation üben anhand eines Praxisbeispiels aus 5.

**Material:** Dokumentationsmuster

## **7. Umgang mit der Öffentlichkeit**

**Ziel:**

Wissen, wie auf das öffentliche Interesse bei einem (Verdachts)Fall professionell reagiert wird.

**Methode:**

Übung am Praxisbeispiel

## **8. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen**

**Ziel:**

Wissen, welche Konsequenzen bei Täter:innen angewendet werden müssen.